

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IX ZB 214/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Peter F.,
S.-Straße , Z., Schweiz,
2. Jan F.,
I.-straße , D., Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,
-

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt (Main) vom 20. Dezem-
ber 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter vermochte sich nicht davon zu
überzeugen, daß sich der Verfolgte innerhalb von 6 Mona-
ten nach Verlassen des Vertreibungsgebietes im Bundesge-
biet ständig niedergelassen hatte. Die polizeiliche Mel-
dung in Frankfurt und die Anmietung eines Zimmers bei
seiner Schwester reichten nach seiner Auffassung zur Be-
gründung eines 2. Wohnsitzes neben dem 1. Wohnsitz in
Zürich, wo der Verfolgte sich ständig aufhielt und als
Koch arbeitete, nicht aus. Diese weitgehend im tatrichter-

- 3 -

lichen Bereich liegende Würdigung wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Rüge, der Tatrichter habe die Aufklärungspflicht verletzt, führt nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Trauss

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)